

Brüssel, den 13. September 2018
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2017/0145(COD)**

12039/1/18
REV 1

DAPIX 271
JAI 865
COMIX 481
CODEC 1440
SIRIS 110
VISA 226
EURODAC 17
SCHENGEN 44

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Vorsitz
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf eines BESCHLUSSES DES RATES zum Antrag des Vereinigten
Königreichs Großbritannien und Nordirland auf Anwendung einzelner
Bestimmungen des Schengen-Besitzstands in Bezug auf die Agentur der
Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen
im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (*eu-LISA*)
– Annahme

1. Die Europäische Kommission hat am 29. Juni 2017 einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (*eu-LISA*), zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 (im Folgenden "vorgeschlagene Verordnung") vorgelegt.
2. Gemäß der vorgeschlagenen Verordnung tritt die genannte Agentur an die Stelle der durch die Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 errichteten Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und wird ihre Rechtsnachfolgerin.

3. Nach der derzeit geltenden Regelung wird die Frage der Beteiligung des Vereinigten Königreichs durch den Beschluss 2010/779/EU geregelt, mit dem der Rat das Vereinigte Königreich ermächtigt, die Verordnung (EU) Nr. 1077/2011¹ anzuwenden, soweit sie sich auf das Betriebsmanagement des Visa-Informationssystems (VIS) und die Teile des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) bezieht, an denen sich das Vereinigte Königreich nicht beteiligt.
4. In Anbetracht seiner Beteiligung an Eurodac und DubliNet sowie seiner partiellen Beteiligung am SIS II hat das Vereinigte Königreich ferner das Recht, sich an den Tätigkeiten der durch die vorgeschlagene Verordnung zu errichtenden Agentur zu beteiligen, soweit sie – ebenso wie die derzeit bestehende Agentur – für das durch den Beschluss 2007/533/JI des Rates geregelte Betriebsmanagement des SIS II, von Eurodac und von DubliNet verantwortlich ist.
5. Mit Schreiben vom 19. Juli 2018² hat das Vereinigte Königreich beantragt, dass die vorgeschlagene Verordnung gemäß Artikel 4 des Schengen-Protokolls auf es Anwendung findet, soweit ihre Bestimmungen sich auf die Zuständigkeit der Agentur für das Betriebsmanagement des SIS II gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006, des VIS, des EES und des ETIAS beziehen.
6. Der Rat erkennt das Recht des Vereinigten Königreichs an, gemäß Artikel 4 des Schengen-Protokolls einen Antrag auf Anwendung der vorgeschlagenen Verordnung zu stellen. Die Delegationen werden diesbezüglich insbesondere auf die Erläuterungen in den Dokumenten³ verwiesen, die im Vorfeld der Annahme des Beschlusses 2010/779/EU erstellt wurden, vorbehaltlich der erforderlichen Anpassungen an den Text der vorgeschlagenen Verordnung.
7. Die Gruppe der JI-Referenten (eu-LISA) hat den Vorschlag am 10. September 2018 geprüft und seinen Wortlaut mit geringfügigen technischen Anpassungen, wie vom Juristischen Dienst des Rates und der Kommission vorgeschlagen, befürwortet.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (ABl. L 286 vom 1.11.2011, S. 1).

² Dok. 11389/18.

³ Dok. 12373/10, Dok. 14016/1/10 REV 1.

8. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, den Entwurf eines Beschlusses des Rates in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 12040/18) zu billigen und ihn dem Rat zur Annahme als A-Punkt auf der Tagesordnung einer seiner Sitzungen zu übermitteln.
-